

Satzung

„Förderverein Gemeinschaftshaus Dettendorf-Kematen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Gemeinschaftshaus Dettendorf-Kematen“. Er soll in das Vereinsregister aufgenommen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dettendorf, Gemeinde Bad Feilnbach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Kultur, des Feuerschutzes, des Brauchtums und der Heimat- und Landschaftspflege innerhalb der Ortsgemeinschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung finanzieller Mittel aus Beiträgen und Spenden zur Unterstützung der Gemeinde Bad Feilnbach beim Bau und der Organisation eines Gemeinschaftshauses in Dettendorf.
- (3) Das von der Gemeinde als Eigentümer und Bauherr getragene Gemeinschaftshaus soll mit Proben-, Sozial- und Lagerräumen örtliche Vereine wie die freiwillige Feuerwehr Dettendorf, die Plattler- und Theatergruppen des GTEV Edelweiß Dettendorf-Kematen und die Trachtenkapelle Dettendorf beherbergen und als örtliche Einrichtung für kirchliche und gemeinschaftliche Anlässe fungieren.
- (4) Weitere Maßnahmen und Unternehmungen erfolgen unter Beachtung des § 65 der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (10) Mit den übrigen Ortsvereinen und örtlichen Institutionen wird eine enge Zusammenarbeit angestrebt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Bei minderjährigen Personen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft.
- (2) Vorbehaltlos als Mitglied aufgenommen werden kann jede natürliche Person aus dem Gebiet der Altgemeinde Dettendorf.
- (3) Ebenso kann jede nicht im Altgemeindebereich Dettendorf ansässige natürliche Person aufgenommen werden, sofern sie dem Verein positiv gegenübersteht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch den Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist oder wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. In beiden Fällen ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben sich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Ein Vereinsmitglied hat die Pflicht, den jährlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich an die Vereinskasse zu entrichten. Eine rege Beteiligung am Vereinsbetrieb, beispielsweise durch Anwesenheit und Mitarbeit bei Versammlungen und Veranstaltungen, ist anzustreben.
- (2) Ein Vereinsmitglied hat das Recht, insbesondere bei der Mitgliederversammlung aber auch bei den sonstigen Vereinsaktivitäten sich an der Entwicklung des Vereins zu beteiligen.

- (3) Ein in die Vorstandschaft gewähltes Mitglied hat die Pflicht, Verantwortung zu übernehmen, und das Recht, sich durch Diskussionen, Anträge und Abstimmungen an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- (4) Den Anordnungen aus der Vereinssatzung und der Vorstandschaft sind Folge zu leisten.

§ 5 Innerer Aufbau des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.
- (2) Nur diese zwei Organe können Entscheidungen betreffend des Vereins beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Hierzu werden alle Vereinsmitglieder durch Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung in der lokalen Tageszeitung (Mangfall-Bote) eingeladen.
- (2) Die Vorstandschaft kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn es unter Angabe von Gründen ein Zehntel der Mitglieder beantragt.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei einem Beschluss die einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (6) Alle Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
- (7) Wichtigste Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl und gegebenenfalls die Abberufung der Vorstandschaft.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat des weiteren den Jahres- und Kassenbericht entgegenzunehmen und zu genehmigen sowie die Vorstandschaft zu entlasten oder gegebenenfalls ein Misstrauensvotum einzuleiten, das die Abberufung der Vorstandschaft zur Folge hat.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Kassenprüfer, die vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die rechtmäßige Arbeit der Vorstandschaft mit der Vereinskasse überprüfen.
- (10) Für bestimmte Vereinsaufgaben kann die Mitgliederversammlung dafür delegierte Personen wählen.
- (11) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages fest. Ein individueller freiwilliger zusätzlicher Mitgliedsbeitrag ist im Sinne der finanziellen Förderung des Vereins zulässig.
- (12) Darüber hinaus soll die Mitgliederversammlung in ihrer Diskussion vor allem auch für ein reges Vereinsleben sorgen; d.h. Vorschläge für Veranstaltungen, Aktivitäten, usw. ausarbeiten.
- (13) Eine mögliche Satzungsänderung oder eventuelle Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassier, dem 2. Kassier, dem 1. und dem 2. Schriftführer. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die jeweils berechtigt sind, den Verein einzeln zu vertreten.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied muss ein Vereinsmitglied sein und bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt worden sein.
- (3) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn für einen Wahlgang nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt und nicht mehr als ein Fünftel der anwesenden Mitglieder widersprechen.
- (4) Die reguläre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Die Vorstandschaft trifft sich zumindest drei Mal im Jahr zu Sitzungen. Hierzu lädt der 1. Vorsitzende die Vorstandsmitglieder ein.

- (6) Nach Bedarf werden die von der Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgaben gewählten delegierten Personen ebenso wie die örtlichen Vereine im Sinne einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit zu den Sitzungen eingeladen.
- (7) In den Sitzungen berät und entscheidet die Vorstandschaft über die Einberufung, Vorbereitung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung, über die Erstellung des Jahresberichts, über die Verwaltung des Vereinsvermögens, über den Vollzug von Beschlüssen sowie über das sonstige Vereinsgeschehen.
- (8) Bei einer Vorstandssitzung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen und können bei Bedarf auch schriftlich durchgeführt werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der 1. Vorsitzende hat sich um die Geschäfte, Organisation, Führung und alleinige öffentliche Vertretung des Vereins (gerichtlich und außergerichtlich) zu kümmern.
- (10) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorstand in seiner Arbeit und vertritt ihn bei Verhinderung.
- (11) Der 1. und der 2. Kassier haben die Verwaltung und Buchführung der Vereinskasse zur Aufgabe.
- (12) Der 1. und der 2. Schriftführer haben über jegliche Vereinsangelegenheiten Buch bzw. Protokoll zu führen. Die Niederschriften zu den Sitzungen und Mitgliederversammlungen werden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen zu drei Viertel an die Gemeinde Bad Feilnbach, die diese Mittel ausschließlich für die Ausstattung der freiwilligen Feuerwehr Dettendorf, des gemeindlichen Kindergartens Dettendorf und dem Gemeinschaftshaus Dettendorf zu verwenden hat und zu einem Viertel an die Pfarrkirche Dettendorf-Kematen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Urfassung der Satzung beschlossen an der Gründungsversammlung am 6.2.2015 in Kematen.

1. Satzungsänderung beschlossen an der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31.3.2015 in Dettendorf.